Preisblatt Netznutzung Strom

für das Verteilnetz der Westfalen Weser Netz GmbH
gültig ab 01.01.2027

Veröffentlichungspflicht nach § 20 Abs. 1 EnWG

Die Westfalen Weser Netz GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2026 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Hierbei sei insbesondere auf die Vorläufigkeit der Übertragungsnetzentgelte verwiesen.:

Quelle: https://www.netztransparenz.de/de-de/Über-uns/Netzentgelte

"Die vorläufigen Netzentgelte für 2027 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 5,525 Milliarden Euro soll aus dem Klima- und Transformationsfonds finanziert sowie gesetzlich im neuen § 24d EnWG verankert werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung steht die Verabschiedung des Gesetzes für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2027 noch aus. Daher sind die vorläufigen Netzentgelte unter dem Vorbehalt veröffentlicht, dass die gesetzliche Regelung noch verabschiedet wird. Sollte bis zum 07.12.2026 keine Rechtssicherheit bestehen, ist davon auszugehen, dass sich die endgültigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für 2027 entsprechend erhöhen werden."

Preisblatt Netznutzung Strom

für das Verteilnetz der Westfalen Weser Netz GmbH
gültig ab 01.01.2027

1 Netzentgelte

Lastganggemessene Kunden [a)]

Jahresleistungspreisregelung

Tabelle 1:

Benutzungs-dauer	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
Ebene	Leistungs-preis [€/kWa]	Arbeits-Preis [ct/kWh]	Leistungs-preis [€/kWa]	Arbeits-Preis [ct/kWh]
HS	7,73	4,27	98,41	0,64
HS/MS	8,44	4,97	110,86	0,87
MS	10,01	5,74	125,98	1,10
MS/NS	11,24	6,41	127,69	1,75
NS	12,67	7,35	106,18	3,61

Monatsleistungspreisregelung

Tabelle 2:

Ebene	Leistungs-preis [€/kW u. Monat]	Arbeits-Preis [ct/kWh]
HS	16,40	0,64
HS/MS	18,48	0,87
MS	21,00	1,10
MS/NS	21,28	1,75
NS	17,70	3,61

[a)] Die Preise gelten zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus dem Aufschlag für besondere Netznutzung, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Tabelle 3:

Ebene	Leistungs-preis [1] [€/kWa]
HS	98,41
HS/MS	110,86
MS	125,98
MS/NS	127,69
NS	106,18

[1] Auf Wirkungsgradverluste. Der Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Messentgelte

Tabelle 4:

Zählergruppe	Mess-stellen-betrieb und Messung [1] [€/a]
Hochspannungsnetz	1.787,64
- davon Hochspannungs-Zähler mit Lastgangmessung	237,24
- davon Wandlersatz HS bzw. Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	1.534,44
- davon Telekommunikationseinrichtung bzw. Preisabschlag für kundenseitig gestellte TK-Einrichtung	15,96
Mittelspannungsnetz	304,92
- davon Mittelspannungs-Zähler mit Lastgangmessung	183,84
- davon Wandlersatz MS bzw. Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	105,12
- davon Telekommunikationseinrichtung bzw. Preisabschlag für kundenseitig gestellte TK-Einrichtung	15,96
Niederspannungsnetz (einschließlich Umspannung)	211,44
- davon Niederspannungs-Zähler mit Lastgangmessung	183,84
- davon Wandlersatz NS bzw. Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	11,64
- davon Telekommunikationseinrichtung bzw. Preisabschlag für kundenseitig gestellte TK-Einrichtung	15,96

[1] je Messstelle

In der Regel erfolgt die Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt.

Anlagen ohne Leistungsmessung [a)]

Entgelt für die Netznutzung

Tabelle 5:	Netznutzung [1)]	
	Grund-preis [€/a]	**Arbeits-Preis** [ct/kWh]
Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe	120,45 (143,34)	6,16 (7,33)
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektroheizungen) [2)]	0,00 (0,00)	3,10 (3,69)

[1)] Die Preise in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19%) und wurden gerundet.

[2)] mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

Messentgelte

Tabelle 6:	Messstellenbetrieb (MSB) und Messung [1) 2)]			
Zählergruppe	**jährliche Messung und MSB** [€/a]	**halb-jährliche Messung und MSB** [€/a]	**viertel-jährliche Messung und MSB** [€/a]	**monatliche Messung und MSB** [€/a]
Eintarifzähler [3)]	8,88 (10,57)	11,88 (14,14)	17,88 (21,28)	41,88 (49,84)
Doppeltarifzähler (ohne Schaltgerät) [3)]	10,80 (12,85)	15,48 (18,42)	24,84 (29,56)	62,28 (74,11)
Doppeltarifzähler (inkl. Tarifschaltung) [3)]	19,56 (23,28)	24,24 (28,85)	33,60 (39,98)	71,04 (84,54)
Pauschalanlage	-			
Wandler	11,64 (13,85)	11,64 (13,85)	11,64 (13,85)	11,64 (13,85)
Schaltgerät	8,76 (10,42)	8,76 (10,42)	8,76 (10,42)	8,76 (10,42)

[1)] Die Preise in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19%) und wurden gerundet.

[2)] je Messstelle

[3)] Ein- oder Zweirichtungszähler

[a)] Die Preise gelten zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus dem Aufschlag für besondere Netznutzung, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG gemäß Beschluss BK6-22-300 und BK8-22-010-A [a)]

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, auf die die Festlegungen der Bundesnetzagentur BK6-22-300 und BK8-22-010-A Anwendung finden, können Betreiber zwischen Modul 1 und Modul 2 wählen. Dies umfasst auch Bestandsanlagen, die wirksam in die neue Regelung gewechselt sind. Modul 3 kann unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen ergänzend zu Modul 1 gewählt werden.

Tabelle 7:	Modul 1 (Default-Modul) [1)]
	[€/a]
Pauschale Netzentgeltreduzierung	113,43 (134,98)

[1)] Die Preise in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19%) und wurden gerundet.

Nebenbedingung: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken.

Tabelle 8:	Modul 2 [1)]
	Arbeits-Preis [ct/kWh]
Arbeitspreis steuerbare Verbrauchseinrichtung mit separatem Zählpunkt	2,46 (2,93)

[1)] Die Preise in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19%) und wurden gerundet.

Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung.

Netzbetreiber sind verpflichtet, Betreibern, die die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 gewählt haben, komplementär ein zeitvariables Netzentgelt anzubieten. Das Anreizmodul des zeitvariablen Netzentgeltes steht nicht komplementär zu Modul 2 (prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises) zur Verfügung. Die Vereinbarung eines solchen zeitvariablen Netzentgeltes ist für den Betreiber optional wählbar und nicht verpflichtend.

Tabelle 9:	Modul 3 [1)]
	Arbeits-Preis [ct/kWh]
HT - Preisstufe (Hochlasttarif)	9,24 (11,00)
ST - Preisstufe (Standardtarif)	6,16 (7,33)
NT - Preisstufe (Niederlasttarif)	2,46 (2,93)

[1)] Die Preise in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19%) und wurden gerundet.

Modul 3 (zeitvariables Netzentgelt) kann ausschließlich in Kombination mit Modul 1 gewählt werden. Voraussetzung ist eine Marktlokation ohne registrierende Leistungsmessung, die mit einem intelligenten Messsystem (iMSys) ausgestattet ist. Das zeitvariable Netzentgelt gilt für den gesamten über diese Marktlokation abgerechneten Netzbezug. Eine Kombination mit Modul 2 ist ausgeschlossen.

Tabelle 10:	Anwendungszeit der Preisstufen [1)]					
	Zeitraum		**NT**		**HT**	
	von	bis	von	bis	von	bis
1. Quartal	01.01.2027	31.03.2027	-	-	-	-
2. Quartal	01.04.2027	30.06.2027	11:00	16:00	17:00	21:00
3. Quartal	01.07.2027	30.09.2027	11:00	16:00	17:00	21:00
4. Quartal	01.10.2027	31.12.2027	-	-	-	-

[1)] Außerhalb der ausgewiesenen HT- und NT-Zeitfenster gilt der Standardtarif (ST).

In Quartalen ohne HT- und NT-Zeitfenster gilt der Standardtarif ganztägig.

[a)] Die Preise gelten zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus dem Aufschlag für besondere Netznutzung, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

2 Weitere Preiskomponenten

Entgelte für Jahresmehr- und Jahresmindermengen bei Lastprofilkunden

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der im Lastprofil vorgesehenen und der tatsächlichen verbrauchten Energie von Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Jahresmehr- und Jahresmindermengen) wird auf Grundlage der monatlichen Marktpreise ein einheitlicher Preis berechnet.

Seit dem 01.11.2010 rechnet die Westfalen Weser Netz GmbH die Mehr- und Mindermengen mit den vom BDEW im Internet veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Mindermengenpreisen ab. Unter dem folgenden Link gelangen Sie zur Veröffentlichung des BDEW:

https://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Mehr-_Mindermengenabrechnung

Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgaben richten sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist und den vom Netzbetreiber im jeweiligen Konzessionsgebiet abgeschlossenen Konzessionsverträgen.

Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden (§ 2 Abs. 7 KAV).

Unter bestimmten Bedingungen (§ 2 Abs. 4 KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an. Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zu erbringen.

Tabelle 11:	Konzessionsabgabensätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung [1)]		
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinden			
bis 25.000 Einwohner	1,32	(1,57)	ct/kWh
bis 100.000 Einwohner	1,59	(1,89)	ct/kWh
bis 500.000 Einwohner	1,99	(2,37)	ct/kWh
über 500.000 Einwohner	2,39	(2,84)	ct/kWh
Schwachlasttarif nach § 9 BTO Elt	0,61	(0,73)	ct/kWh
Belieferung von Sondervertragskunden			
Sondervertragskunden	0,11	(0,13)	ct/kWh

[1)] Die Preise in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19%) und wurden gerundet.

Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Gesetz)

Zu den Netznutzungsentgelten werden Mehrkosten, die durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz entstehen, zusätzlich erhoben. Der Aufschlag in ct/kWh wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und auf folgender Internetseite veröffentlicht.

https://www.netztransparenz.de/

Folgende Umlagen werden von Letztverbrauchern erhoben.

Tabelle 12:		
KWKG-Umlage auf nichtprivilegierte Letztverbräuche [1)]	0,451 (0,537)	ct/kWh

[1)] Die Preise in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19%) und wurden gerundet.

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend der Regelungen des EnFG (Energiefinanzierungsgesetzes).

Aufschlag für besondere Netznutzung

Letztverbraucher können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV individuelle Netzentgelte beantragen. § 118 Abs. 6 Satz 9 EnWG sieht zudem eine Netzentgeltfreistellung u. a. für Anlagen zur Wasserstofferzeugung durch Wasserelektrolyse vor. Nach der BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A erhalten Verteilnetzbetreiber mit besonders hohen Mehrkosten für die Integration von Erneuerbare-Energien-Anlagen einen finanziellen Ausgleich. Die Übertragungsnetzbetreiber erstatten die entsprechenden entgangenen Erlöse bzw. Mehrkosten und gleichen diese sowie eigene entgangene Erlöse untereinander aus. Die Gesamtkosten werden gemäß Tz. 7 BK8-24-001-A als Aufschlag für besondere Netznutzung anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt.

Vorbehalt für 2027 (Veröffentlichung vom 26.10.2026): Die Sätze berücksichtigen einen geplanten Bundeszuschuss von 5,525 Mrd. Euro zu den Übertragungsnetzkosten. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Verabschiedung der gesetzlichen Regelung (§ 24d EnWG). Besteht bis zum 07.12.2026 keine Rechtssicherheit, ist laut Netztransparenz von einer Erhöhung des Aufschlags für 2027 auszugehen.

Der Aufschlag für besondere Netznutzung wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und auf folgender Internetseite veröffentlicht.

https://www.netztransparenz.de/

Folgende Umlagen werden von Letztverbrauchern erhoben.

Tabelle 13:	Aufschlag für besondere Netznutzung [1)]	
LV Gruppe A' – erste 1.000.000 kWh	2,027 (2,412)	ct/kWh
LV Gruppe B' – Anteil > 1.000.000 kWh	0,050 (0,060)	ct/kWh
LV Gruppe C' – Anteil > 1.000.000 kWh	0,025 (0,030)	ct/kWh
LV Gruppe nach § 21 EnFG	0,000 (0,000)	ct/kWh

[1)] Die Preise in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19%) und wurden gerundet.

Die nachfolgenden Definitionen der Letztverbrauchergruppen weisen die laut Gesetz maximalen Umlagesätze aus. Diese Umlagesätze dürfen nicht überschritten werden. Es ist aber durchaus möglich, dass sich im Rahmen der Prognoseermittlung eine geringere Umlage für das jeweilige Jahr ergibt. Durch Nachholungen aus der Jahresabrechnung der Vorjahre kann sich jedoch auch eine höhere oder geringere Gesamtumlage (Summe aus Prognoseumlage und Nachholungsumlage) ergeben.

Letztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV i.V.m. §§ 26, 28 und 30 KWKG* bzw. nach § 21 EnFG
*: KWKG vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert wurde

Letztverbrauchergruppe A‘:
Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B‘:
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C‘:
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe nach § 21 EnFG:
Strommengen von Letztverbrauchern, die eine Privilegierung nach § 21 Abs. 1-5 EnFG (Stromspeicher, Ladepunkte und Speichergas) in Anspruch nehmen.

Offshore-Netzumlage

Netzbetreiber sind nach §12 EnFG i.V.m. § 17f EnWG berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte („Offshore-Netzumlage“) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die Umlage wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und auf folgender Internetseite veröffentlicht.

https://www.netztransparenz.de/

Folgende Aufschläge werden von Letztverbrauchern erhoben.

Tabelle 14:

Offshore-Netzumlage auf nichtprivilegierte Letztverbräuche [1)]	1,143 (1,360) ct/kWh

[1)] Die Preise in Klammern beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19%) und wurden gerundet.

Für privilegierte Letztverbräuche kann sich die Umlage nach Maßgabe des EnFG verringern oder entfallen.

Umsatzsteuer

Alle o.g. Preise sind (soweit nicht anders gekennzeichnet) netto ohne Umsatzsteuer dargestellt. Zuzüglich zu den Nettobeträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, zurzeit 19%, berechnet. Bei der Berechnung der Bruttopreise können sich Rundungsdifferenzen ergeben. Maßgeblich sind die Nettopreise.

Elektronisches Preisblatt

Grundlage für die Abwicklung auf Basis der GPKE-Geschäftsprozesse ist das elektronische Preisblatt. Bei der Darstellung und Abrechnung der Preise können, durch Umrechnung der gesetzlich oder vertraglich vorgegebenen Monats- oder Jahrespreise (z. B. Jahresleistungspreis gem. § 17 Absatz 2 StromNEV etc.) in den tagesscharfen Preis für das elektronische Preisblatt, Rundungsdifferenzen entstehen.

Öffentliche Abgaben

Falls der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhöhte oder zusätzliche öffentliche Abgaben zu entrichten hat, die im Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung über sein Netz stehen, erhöhen sich die Preise entsprechend. Gleiches gilt, wenn der Netzbetreiber durch Abnahmeverpflichtungen, Umlagen oder sonstige gesetzliche Maßnahmen direkt oder indirekt genau zu beziffernde zusätzliche finanzielle Belastungen bei Erzeugung, Bezug, Weiterleitung, Verteilung oder Abgabe von elektrischer Energie auferlegt werden. Die Preise werden entsprechend ermäßigt, falls die von dem Netzbetreiber zu zahlenden zusätzlichen öffentlichen Abgaben ermäßigt werden oder fortfallen.

3 Allgemeine Regelungen

Basisdaten zur Ermittlung des Netzentgelts

Jahreshöchstleistung [kW]

Als Jahreshöchstleistung gilt der größte innerhalb eines Abrechnungszeitraumes (maximal ein Jahr) während der Dauer von 15 Minuten gemessene Mittelwert der Leistung je Entnahmepunkt. Die Leistung wird auf volle kW gerundet.

Ermittlung der Jahresbenutzungsdauer

Die Jahresbenutzungsdauer ergibt sich als Quotient aus der Jahresarbeit und der Jahreshöchstleistung.

$$\text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresarbeit [kWh]}}{\text{Jahreshöchstleistung [kW]}}$$

Diese Größe wird in der Einheit h/a angegeben.

Spannungsebene der Entnahmestelle des Netzkunden

Die Entnahme kann aus folgenden Spannungsebenen erfolgen:

Netzebene 3: Hochspannungsebene
Netzebene 4: Hochspannungsebene, inkl. Umspannung
Netzebene 5: Mittelspannungsebene
Netzebene 6: Mittelspannungsebene, inkl. Umspannung
Netzebene 7: Niederspannungsebene

Das Entgelt für die Nutzung der Netze setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Das Leistungsentgelt wird auf Basis der Jahreshöchstleistung ermittelt. Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus der zugrunde gelegten Jahresarbeit. Die Summe der Einzelmultiplikationen ergibt das Netzentgelt:

Netzentgelt = (Jahreshöchstleistung x Leistungsentgelt) + (Jahresarbeit x Arbeitsentgelt)

Das Leistungsentgelt entfällt bei Kunden ohne Leistungsmessung. Dafür wird ein Grundpreis erhoben.

Entgelt für die Entnahme von Straßenbeleuchtungsanlagen

Mit der Novellierung der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) zum 22.08.2013 sind gemäß § 17 Absatz 6 Satz 4 StromNEV Anlagen zur Straßenbeleuchtung auch ohne Vorliegen einer Leistungsmessung nach RLM-Preisregelung abzurechnen, sofern die Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung.

Zur Ermittlung der Leistung wird das veröffentlichte Straßenbeleuchtungslastprofil der Westfalen Weser Netz GmbH herangezogen. Dieses spiegelt die Ein- und Ausschaltzeiten der Straßenbeleuchtungsanlagen im Netzgebiet wieder. Die Benutzungsdauer des Profils beträgt 3.902,65 h/a. Für Straßenbeleuchtungsabnahmestellen wird die Leistungspreiskomponente mit diesem Wert in den Arbeitspreis wie folgt integriert.

$$\text{Preis}_{\text{Str}} = \text{AP}_{\text{NS} \geq 2.500\ \text{h/a}} + \text{LP}_{\text{NS} \geq 2.500\ \text{h/a}} / 3.902{,}65\ \text{h/a} = 6{,}3307\ \text{ct/kWh}$$

Das sich daraus ergebende Entgelt ist identisch mit dem sich aus dem Jahresleistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung ergebenden Entgelt.

Zusammensetzung des Entgeltes

Netzentgelt

Nutzung der Infrastruktur

Die Nutzung der Infrastruktur beinhaltet den Betrieb, die Instandhaltung sowie den Bau von Leitungen, Transformatoren und Schaltanlagen. Mit der Bezahlung des Entgeltes sind zugleich sämtliche Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netze anderer Spannungsebenen einschließlich der hierauf bezogenen System- und Netzdienstleistungen abgegolten.

Deckung der beim Transport auftretenden Verluste

Die durch die Übertragung von elektrischer Energie entstehenden Verluste werden durch Mehreinspeisungen kompensiert. Diese Mehreinspeisung ist im Netznutzungsentgelt enthalten.

Zusätzliche Entgelte bei Netznutzung

Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Netzentgeltverordnung Strom (StromNEV) stellt bei der Abgrenzung der Netzzugangsebenen auf kostenrechnerische Gegebenheiten ab. Diese Abgrenzung stellt somit die Basis für die Zuordnung der Kunden zu den jeweiligen Netzebenen dar. Bei von dieser Abgrenzung abweichenden Eigentumsgrenzen wird die singuläre Nutzung der entsprechenden Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV als Leistung des Netzbetreibers je Lieferstelle gesondert festgelegt und im Internet gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV veröffentlicht.